

**Verzeichnis der Hilfsmittel für das Zulassungsverfahren  
für die Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene  
der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen,  
fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst**

(Beschluss des Zulassungsausschusses vom 03.11.2011)

I.

Als Hilfsmittel werden zugelassen:

1. Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern - VSV – Grundwerk  
(Richard Boorberg Verlag, München)
2. Netzunabhängiger, nichtprogrammierbarer Taschenrechner

Andere Hilfsmittel sind unzulässig!

II.

Die Hilfsmittel dürfen keine zusätzlichen Bemerkungen enthalten, ausgenommen sind handschriftliche Unterstreichungen, Hervorhebungen, Nummerierungen und Verweisungen bei einzelnen Vorschriften auf andere Vorschriften (Zahlenhinweise). Beigaben jeder Art, insbesondere eingeschobene oder eingeklebte Blätter sind nicht zulässig.

III.

Von den in Abschnitt I genannten Hilfsmitteln ist jeweils nur ein Exemplar zugelassen. Die Prüfungsteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen und mitzubringen.

IV.

Während der Prüfung darf nur das von der Bayerischen Verwaltungsschule ausgegebene Papier (Bearbeitungsbögen und Konzeptpapier) benützt werden. Ausführungen auf Konzeptpapier werden nicht bewertet.

V.

Ein Verstoß gegen die Ziffern I – IV stellt einen Unterschleif dar (vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 5 APO).

VI.

Diese Bestimmungen gelten ab sofort für das Zulassungsverfahren.

## Erläuterungen der Bayerischen Verwaltungsschule zu Ziffer II. der Hilfsmittelregelung:

### Allgemeines

#### Der richtige Platz für zulässige Anmerkungen (Kommentierungen)

Die Kommentierungen müssen in enger Verbindung zur kommentierten Vorschrift stehen. Das ist nur dann der Fall, wenn die handschriftlichen Kommentierungen auf derselben Seite der zu kommentierenden Vorschrift gemacht werden.

### Originalteile

Die Hilfsmittel dürfen nur aus den Originalteilen bestehen. Ausgenommen sind Ablichtungen von Originalblättern in geringem Umfang als Ersatz für verlorengegangene oder beschädigte Originalteile, ebenso unbeschriftete Trennblätter und so genannte Reiter.

### Aufteilung der VSV

Die zugelassenen Bände der VSV dürfen in kleinere Ordner aufgeteilt werden.

### Was ist zulässig und was ist unzulässig?

#### Zulässig sind:

- Hervorhebungen durch Farbmarkierungen, Einrahmungen, Einklammerungen sowie Anführungs-, Ausrufe- und Fragezeichen
- Die mathematischen Zeichen: + , - , \* , / , < , > , = , ≠
- Verweisungen auf andere Vorschriften im Rahmen der üblichen Zitierweise; diese sind zahlenmäßig nicht begrenzt, d. h. auch Schemata mit Gliederungen in numerischer und/oder alphabetischer Gliederung
- im Zusammenhang mit Verweisungen die Zusätze „vergleiche“, „siehe“, „auch“, „aber“, „oder“, „und“, „analog“, „bzw.“, „i.V. mit“, „z. B.“, „Alternative“, „i. d. R.“, „Protokollnotiz“, „Unterabschnitt“ (oder „UA“), „Unterabsatz“ (oder „UAbs.“)
- Handschriftliche Unterstreichungen und Durchstreichungen
- Verweisungspfeile
- Trennblätter und Reiter mit der offiziellen Kurzbezeichnung der Vorschrift (z. B. „GO“) und auch ausgeschrieben (z.B. „Gemeindeordnung“) einschließlich Paragraphen- oder Artikelbezeichnungen (z. B. „§ 823“, „Art. 38 GO“)
- Angaben von Ordnungsnummern und Seiten

Jede andere Kommentierung der Hilfsmittel ist nicht gestattet.

#### Unzulässig sind insbesondere:

- Die Beschriftung leerer Seiten
- Trennblätter / Reiter versehen mit (Stich-)Wortbeschreibungen (z. B. „unerlaubte Handlung“, „Hauptorgane“)
- Das Vermerken von Haushaltsstellen, Vergütungsgruppen oder ähnlicher Daten
- Berechnungen aller Art
- Verweisungen im Stichwortverzeichnis
- Verweisungen in Inhaltsverzeichnissen
- Verweisungen in sonstigen Bereichen der VSV außerhalb von Vorschriften
- Verweise auf Gerichtsurteile
- Jede Art von Code und Geheimschrift